

# Gumbinnen Kreisblatt.

Her ausgegeben vom königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Insertionspreis

Erscheint jeden Freitag  
und kostet 5 Mk. jährlich.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,  
Verleger und Drucker Jul. Hippel Nachf. Gumbinnen.

pro 3 gespaltene Zeile  
oder deren Raum 15 P

Nr. 12

Ausgegeben Gumbinnen, den 23. März

1912.

## Bestimmungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 189. Das diesjährige Ersatzgeschäft wird an folgenden Tagen und Orten abgehalten:

1. Freitag, den 12. April d. Js., Musterung der Militärpflichtigen des Kirchspiels Walterkehmen im Gärner'schen Gasthause in Walterkehmen.

2. Sonnabend, den 13. April d. Js. Musterung der Militärpflichtigen des Kirchspiels Kemmersdorf im Thies'schen Gasthause in Kemmersdorf.

3. Montag, den 15. April d. Js. Musterung der Militärpflichtigen der Kirchspiele Fischdagen, und Judtschen im Zinnhuber'schen Gasthause in Judtschen.

4. Dienstag, den 16. April d. Js. Musterung der Militärpflichtigen des Kirchspiels Niebudzen im Eske'schen Gasthause in Niebudzen.

5. Mittwoch, den 17. April d. Js. Musterung der Militärpflichtigen des Kirchspiels Zirgupönen im Etablissement Bürgergarten in Gumbinnen.

6. Donnerstag, den 18. April d. Js. Musterung der Militärpflichtigen der Kirchspiele Gumbinnen Land und Gerwischkehmen im Etablissement Bürgergarten in Gumbinnen.

7. Freitag, den 19. April d. Js. Musterung der Militärpflichtigen der Stadt Gumbinnen, deren Name mit den Anfangsbuchstaben A bis einschließlich Z beginnt, im Etablissement Bürgergarten zu Gumbinnen.

8. Sonnabend, den 20. April d. Js. Musterung der Militärpflichtigen der Stadt Gumbinnen, deren Name mit den Anfangsbuchstaben I bis J beginnt, Losung der im Jahre 1892 geborenen Militärpflichtigen und Klassifikation der Reservisten und Landwehrmänner im Etablissement Bürgergarten zu Gumbinnen.

Die Musterung der Militärpflichtigen, die auf Reklamation zurückgestellt oder vom aktiven Dienst befreit sein wollen und Reklamationsgesuche eingereicht haben, erfolgt am Mittwoch, den 17. April d. Js. im Etablissement Bürgergarten, hier.

Die Mannschaften haben sich an den betreffenden Tagen pünktlich morgens 7.30 Uhr zu den Terminen zur Verlesung einzufinden, die des Kirchspiels Walterkehmen bereits um 7 Uhr. Die Musterung beginnt an jedem Tage morgens 9 Uhr, in Walterkehmen jedoch um 8 Uhr.

Zur diesjährigen Musterung haben sich sämtliche im Jahre 1892 und in den früheren Jahren geborenen militärpflichtigen Personen, soweit sie noch nicht endgültige Entscheidung erhalten haben, d. h. weder in das Heer eingestellt, noch ausgemustert, dem Landsturm oder der Ersatz-Reserve überwiesen sind, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen pünktlich und an Körper, Kleidung und Wäsche reinlich zu stellen.

Zur Teilnahme an der Losung sind die Militärpflichtigen zwar berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

Die Militärpflichtigen aus dem Jahre 1892 haben ihre Geburts-scheine, die aus den früheren Jahren ihre Losungsscheine mitzubringen. Wenn die Geburts- oder Losungsscheine verloren gegangen oder unbrauchbar geworden sind, so müssen sie sofort und noch vor dem

Musterungsgeschäft neu beschafft werden, da sie während des letzteren nicht erteilt werden. Die Guts- und Gemeindevorstände haben auf die Befolgung dieser Anordnung streng zu halten und darauf zu achten, daß nicht die Konfirmations- (Einsegnungs-) Scheine statt der Geburts-scheine vorgezeigt werden. Militärpflichtige, die in den angegebenen Terminen nicht pünktlich erscheinen, haben nach § 25 der Wehordnung eine Geldstrafe bis zu 20 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu gewärtigen, außerdem können ihnen die Vorteile der Losung entzogen werden und wird, sofern die Verschämung in böswilliger Absicht geschehen ist, ihre sofortige Einstellung bei der Truppe erfolgen. Nur ernste Krankheit entschuldigt, jedoch müssen in diesen Fällen ärztliche Atteste beigebracht werden, die, falls sie nicht von einem beamteten Arzte ausgestellt sind, durch die Polizeibehörde: bescheinigt sein müssen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, denen nach § 62 der Wehordnung die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung obliegt, werden aufgefordert, die Termine persönlich wahrzunehmen, um erforderlichenfalls Auskunft zu erteilen. Sie können sich nur in dringenden Verhinderungsfällen durch einen Schöffen oder eine sonst geeignete Person, die gleich ihnen über die Verhältnisse der Militärpflichtigen unterrichtet sein muß, vertreten lassen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, die dieser Weisung nicht Folge leisten, haben bei unentschuldigtem Ausbleiben die Festsetzung einer Ordnungsstrafe zu gewärtigen. Ferner haben die Gemeindevorsteher oder deren Stellvertreter die Militärpflichtigen auf dem Wege nach und von dem Musterungsorte zu beaufsichtigen und für die Vermeidung von Ausschreitungen Sorge zu tragen.

Gegen Mannschaften, die angetrunken zur Musterung erscheinen oder auf dem Hin- und Rückwege Erzeffe begeben sollten, werden die nachdrücklichsten Strafen festgesetzt werden. Solche Leute haben zu gewärtigen, daß sie zu einem andern Termin beordert werden, zu dem sie der Gemeindevorsteher zu begleiten haben wird. Die Guts- und Gemeindevorsteher fordern sich auf, etwa vor kommende Uebertretungen bei mir unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben diese Verfügung sofort gehörig bekannt zu machen und insbesondere die Militärpflichtigen genau zu belehren.

Gumbinnen, den 5. März 1912.

Kgl. Landrat.

Nr. 190

## Bekanntmachung.

Die Frühjahrskontrollversammlungen für 1912 werden im Kreise Gumbinnen wie folgt abgehalten:

Am 2. April 1912 vorm. 9 Uhr in Gumbinnen, für Gumbinnen Land Teil I A—E,

Am 2. April 1912 nachm. 2 Uhr in Gumbinnen, für Gumbinnen Land Teil II M—Z,

Am 3. April 1912 vorm. 9 Uhr in Gumbinnen, für Gumbinnen Stadt Teil I A—E,

Am 3. April 1912 nachm. 2 Uhr in Gumbinnen, für Gumbinnen Stadt Teil II M—Z.

- Am 11. April 1912 vorm. 9 Uhr in Gr. Bauchen.
- „ 11. „ „ nachm. 3 „ „ Balterkehmen
- „ 12. „ „ vorm. 9 „ „ Remmersdorf,
- „ 12. „ „ nachm. 2 „ „ Judischen,
- „ 13. „ „ vorm. 9 „ „ Gerwischkehmen,
- „ 13. „ „ nachm. 2 „ „ Niebudßen.

**Welche Stadt und Landgemeinden auf den hier aufgeführten Kontrollplätzen zu erscheinen haben, ergeben die besonderen Befehle zu den Kontrollversammlungen, die in jeder Stadt bzw. jeder Ortshafst des Landwehrbezirks durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.**

**Zu diesen Kontrollversammlungen haben zu erscheinen:**

- 1.) Sämtliche Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve und Landwehr I. Aufgebots,
- 2.) die Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und der Marinereserve,
- 3.) die Unteroffiziere und Mannschaften der Landwehr und Seewehr I. Aufgebots,
- 4.) die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppen- und Marineteile entlassenen Mannschaften,
- 5.) sämtliche geübten und ungeübten Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten, welche bisher noch nicht zur Landwehr II. Aufgebots bzw. zum Landsturm I. Aufgebots übergeführt sind,
- 6.) die zeitig und dauernd Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr I. Aufgebots,
- 7.) die dauernd nur garnisondienstfähigen und die zeitig feld- und garnisondienstunfähigen Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr I. Aufgebots und der Ersatzreserve.

**Gestellung auf anderen Kontrollplätzen als vorstehend angeordnet, ist verboten.**

Gehe und Befreiung von der Kontrollversammlung müssen rechtzeitig — seitens der Offiziere bei dem Bezirkskommando und seitens der Mannschaften bei dem zuständigen Bezirks-Feldwebel — angebracht werden.

**Anzeigen**, daß ein Erscheinen wegen Geschäftsangelegenheiten, Reisen, Besuch von Märkten Krankheiten usw. nicht stattfinden kann, **sind unstatthaft.**

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden. Nicht entschuldigtes Fehlen wird mit **Arrest** bestraft. Die Militärpapiere sind mitzubringen. Die Mannschaften müssen in ordentlichem Anzuge erscheinen, Orden und Ehrenzeichen sind anzulegen.

**Königliches Bezirkskommando Gumbinnen.**

Im Anschluß an obenstehende Bekanntmachung werden die Guts- und Gemeindevorsteher ersucht, die zur Teilnahme an den Kontrollversammlungen verpflichteten Personen durch öffentliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen, sich bei den Ortsvorstehern, denen von den Kontrollstellen (Bezirks-Kompagnie und Meldeämter) besondere Befehle in den nächsten Tagen zugehen werden, rechtzeitig zu erkundigen, an welchem Tage, zu welcher Stunde und an welchem Kontrollplatze ihr Erscheinen zu den Kontrollversammlungen befohlen ist.

Gumbinnen, den 6. März 1912.

Der Landrat.

Nr. 191. Den freiwilligen Eintritt zum zwei-, drei- und vierjährigen aktiven Militärdienst betr.

Die Erteilung eines Meldebescheins zum freiwilligen Eintritt in den aktiven Heeresdienst ist nach Paragraph 84,2 W.D. abhängig zu machen.

a) Von der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,

b) von der obrigkeitlichen Genehmigung, d. h. einer **Bescheinigung der Stadt-Polizei-Verwaltung oder des Amtsvorstehers** darüber, daß der zum freiwilligen Eintritt sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

c) von der Beibringung der Geburtsurkunde.

Personen, die das militärpflichtige Alter bereits erreicht haben, darf der Meldebeschein auch dann erteilt werden, wenn sie anstatt der Einwilligung des Vaters oder Vormundes eine obrigkeitliche Bescheinigung beibringen, daß die Familie die Hilfe des Militärpflichtigen entbehren kann.

Wer bis zum 31. März keinen Meldebeschein nachsucht oder erhalten bzw. innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solcher keinen Gebrauch davon gemacht hat, muß — sofern er schon militärpflichtig ist — bis zur Beendigung des Ausschreibungsgeschäfts und sofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar des nächsten Jahres zur Verfügung der Ober-Erlass-Kommission bleiben.

Die Militärpflichtigen müssen ihre freiwillige Meldung bei einem Truppenteil stets vor dem Beginn des Ersatzgeschäftes bewirken, andernfalls kann eine Berücksichtigung ihrer Wünsche bezgl. der Wahl des Truppenteils nicht erfolgen.

Gumbinnen, den 20. März 1912.  
Der Landrat.

Nr. 192. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher erlaube ich, die zur Unterhaltung der Kieswege erforderlichen Arbeiten baldigst ausführen zu lassen, insbesondere ist für **Reinigung des auf der Bahnbahn etwa befindlichen Wassers** zu sorgen; es darf dies aber nicht durch Ziehen von schwer eingeschnittenen Rinnen geschehen, vielmehr sind breite Abflachungen herzustellen, über welche das Wasser langsam abrieselt, sodann sind die Kieswege abzugraben und mit dem Wegehobel zu ihrer ursprünglichen Wölbung anzurunden. Die Hobel sind nach Benutzung sofort wieder im Stationsort abzuliefern, auch wird hierbei erneut ausdrücklich darauf hingewiesen, daß zur Zustandsetzung von anderen Wegen als Kiesstraßen die Hobel nur mit besonderer Genehmigung der Kreis-Verkehrsverwaltung verwendet werden dürfen.

Pflasterungen sind durch Abziehen und Entfernen des darauf befindlichen Schlammes zu reinigen; geringe Unebenheiten im Pflaster sind durch gehöriges Abräumen zu beseitigen.

Die dem Wasserabfluß durch die Quer- und Seitendurchlässe entgegenstehenden Hindernisse sind zu beseitigen, dann die beiderseitigen Wegegräben gründlich so zu räumen, daß sie bei 30 Centimeter Sohlbreite und einseitigfacher Böschung mindestens 50 Centimeter tief sind, auch ist für die genügende weitere Vorflut zu sorgen; soweit hierbei durch Vorflut-Drains erstellte Gräben in Frage kommen, sind Steinfilter in genügender Zahl und Größe zwecks schnellen Abzugs des Wassers anzulegen.

Etwas durch Hochwasser verursachte Beschädigungen der wegeseitigen Grabenböschungen sind durch Ausbringen von Rasenbelag oder durch Herstellung von Faschinen-Blechtwerk zu beseitigen.

Die in Gefällstrecken den Seitengräben befindlichen Ueberfahrten müssen als Rohr-Durchlässe angelegt sein, es sind hierzu, je nach Erfordernis, Röhren von mindestens 15 Centimeter lichter Weite zu verwenden. Sogenannte „feste Abfahrten“ dürfen künftighin nur noch auf den Wasserseiden der Seitengräben bestehen bleiben.

Die **Baumpflanzung** ist zu ergänzen; es empfiehlt sich, zur Nachpflanzung Birken oder Eschen zu verwenden; andererseits wird darauf aufmerksam gemacht, daß von Weiden, Pappeln oder Espen, deren Entfernung von den Wegen wünschenswert erscheint, zweckmäßiger Weise jetzt zunächst die Rinde und der Bast bis zu einer Höhe von etwa 1,30 Meter über dem Fußboden abgeschält wird, um das Verdorren der Bäume herbeizuführen. Danach erst können

dieselben entfernt werden, ohne daß das lästige Ausströmen von Benzolgeschöpfungen zu befürchten ist. In Erinnerung gebracht wird, daß für die Ermittlung von Baumfressern Prämien bewilligt werden.

Ferner wird daran erinnert, daß Wirtschaftsabgänge und andere Gegenstände nicht in die Seitengräben geworfen werden dürfen, wie dies besonders in der Nähe von Zuckmüllern zu beobachten ist; ebenso dürfen die Mieswege selber nicht als Abfallplätze für nicht dahin gehörige Gegenstände benutzt werden.

Gumbinnen, den 20. März 1912.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Nr. 193. Infolge der bevorstehenden Rückkehr der landwirtschaftlichen Saisonarbeiter aus den durch Maul- und Klauenseuche verheereten außer deutschen Ländern droht in unsern heimischen Landwirtschaft erneut die Gefahr einer weiteren Einschleppung dieser leicht übertragbaren Viehseuche.

Die landw. Arbeitgeber mache ich deshalb wiederholt darauf aufmerksam, daß es sich in ihrem eigensten Interesse dringend empfiehlt, die Kleidung und das Schuhzeug von der Saisonarbeiter sofort nach ihrem Eintreffen vor Betreten der Arbeitsstätte einer gründlichen Reinigung und Desinfektion zu unterziehen.

Die Desinfektion ist am zweckmäßigsten in der Weise vorzunehmen, daß zunächst Hände und Füße der Arbeiter mit warmem Seifenwasser gründlich zu waschen sind. Sodann ist das Schuhwerk nach ordentlicher Säuberung mit einer desinfizierenden Flüssigkeit zu waschen — am besten mit 3 Prozent Bazillolösung. Die Kleidungsstücke, besonders aber die Arbeitskleider, sind auszutupfen und mit einer desinfizierenden Flüssigkeit — 3 Prozent Bazillolösung oder 3 Prozent Lösung von Liquor Cresoli japonicus — am besten aber mit einer Sublimatlösung 1 : 1000 abzubürsten. Wegen der Giftigkeit der Sublimatlösung ist jedoch bei dem Gebrauche große Vorsicht geboten. Für leinere Kleidungsstücke genügt das Waschen in heißem Seifenwasser.

Die von den Arbeitern mitgebrachten Gerätschaften sind in entsprechender Weise zu reinigen und zu desinfizieren.

Die zur Abholung der Ausländer benutzten Wagen sind mit desinfizierenden Flüssigkeiten stark zu besprengen. Das auf ihnen als Unterlage benutzte Heu und Stroh ist in jedem Falle zu verbrennen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich die Arbeitgeber, die in diesem Jahre ausländische Saisonarbeiter beschäftigen wollen, auf Vorstehendes ganz besonders aufmerksam zu machen und ihnen nahe zu legen, die gemachten Vorschläge genau zu befolgen.

Gumbinnen, den 15. März 1912.

Der Landrat.

**Nr. 194. Betrifft Ermittlung der Ueberschwemmungen und deren Schäden im Jahre 1912.**

Zur Aufnahme der im laufenden Jahre vorkommenden Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden hat das Kgl. Preuß. Statistische Landesamt eine Doppelpostkarte (Zustellung und Erhebung) mit seinem Ablösungstempel herstellen lassen, welche den Guts- und Gemeindevorstehern in den nächsten Tagen durch die Post zugehen wird.

Die angelegene Postkarte ist ordnungsmäßig und sorgfältig auszufüllen und mir bis zum Jahreschlusse 1912 ohne Freimarke zurückzusenden.

Wenn keine Ueberschwemmungen vorgekommen sind, so ist dies anzugeben oder die Karte zu durchstreichen. Sind dagegen mehr als eine Ueberschwemmung im laufenden Jahre vorgekommen, so ist für jede derselben eine besondere Karte auszufüllen. Die dazu nötigen Postkarten mit Vorbrud sind von dem Kgl. Preuß. Statistischen Lan-

desamt in Berlin mittels Postkarte (5 Pfg.) zu fordern. Das Porto wird erhalten.

Gumbinnen, den 19. März 1912

Der Landrat.

Berlin, den 26. Februar 1912.

Nr. 195. Ein erheblicher Teil der durch Kraftfahrzeuge herbeigefährten Unfälle ist darauf zurückzuführen, daß Chauffeure eigenmächtig und widerrechtlich die Automobile ihrer Dienstherrn zu Fahrten benutzen und bei solchen Gelegenheiten sowohl mit übermäßiger Geschwindigkeit als auch sonst in rücksichtsloser Weise fahren. Die Belästigungen und Gefährdungen, die dem Publikum durch derartige, sogenannte schwarze Fahrten erwachsen, lassen es notwendig erscheinen, diesen Auswüchsen energisch entgegenzutreten. Die Automobilhalter allein sind, wie die Erfahrungen gezeigt haben, nicht immer in der Lage, die unbefugte Benutzung ihrer Fahrzeuge zu verhindern. Deshalb müssen es sich die zuständigen Behörden angelegen sein lassen, in allen zu ihrer Kenntnis gelangenden und zur weiteren Verfolgung geeigneten Fällen sowohl von den Strafvorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 wie insbesondere von der durch Paragraph 4 dieses Gesetzes gegebenen Möglichkeit der Entziehung der Fahrerlaubnis unterschiedenen Gebrauch zu machen. Sobald bei solchen „schwarzen Fahrten“ — wie es häufig der Fall ist — Gesetzesverletzungen, z. B. Führung falscher Kennzeichen, zu schnelles oder rücksichtsloses Fahren, unzureichende Beleuchtung oder aber Verletzungen von Personen und Sachbeschädigungen vorkommen, wird stets die Entziehung der Fahrerlaubnis erwogen werden müssen.

Ich eruchen, Hiernach das Weitere zu veranlassen.  
Der Minister der öffentlichen Arbeiten,  
Der Minister des Innern.

Die Trispolizeibehörden ersuche ich auf die sogenannten „schwarzen Fahrten“ ein wachsames Auge zu haben und jede Uebertretung zur strafrechtlichen Verfolgung zu bringen.

Gumbinnen, den 14. März 1912.

Der Landrat.

Nr. 196. Ich mache hiermit darauf aufmerksam, daß das amtliche Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute im Deutschen Reich im Verlage von Julius Springer-Berlin Nr. 24 Monbijowplatz 3 in einer Neuauflage nach dem Stande vom 1. Januar 1912 erschienen ist.

Gumbinnen, den 14. März 1912.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Königl. Landrat.

**Nr. 197. Bekanntmachung.**

Zu den Schuldverschreibungen der 3 $\frac{1}{2}$ %, vormals 4%igen deutschen Reichsanleihe von 1892 und der 3 $\frac{1}{2}$ %, 3%igen deutschen Reichsanleihe von 1892-1894 werden vom 1. März d. Jz. ab neue Zinsscheinbogen ausgegeben. Die Ausgabe geschieht durch Vermittelung

der Regierungshauptkasse,

„ Kreiskasse und

„ Reichsbanknebenstelle hier selbst.

Der Vermittlungsstellen sind die Erneuerungsscheine (Talons) mit Verzeichnis einzuliefern.

Formulare zu Verzeichnissen werden unentgeltlich abgegeben.

Gumbinnen, den 20. März 1912.

Der Landrat.

Nr. 198. Unter den Pferden des Besitzers Gustav Embacher in Raimelau ist die Druze ausgebrochen.

Gumbinnen, den 16. März 1912.

Der Landrat.



Nr. 198. Die Königlich-Preussische Regierung hat den bisherigen Stellvertretenden Verbandsvorsteher Herr Dr. Hurd in Kumbinnen zum kommissarischen Stellvertretenden Vorsitzenden des Schulvorstandes des Gesamtschulverbandes Kumbinnen ernannt.

Kumbinnen, den 14. März 1912.  
Der Landrat.

Nr. 200. Die Züchtereigenschaft unter dem Schweinebande des Rittergutes Bücken und des Guts- und Kiegelei-Besizers Weng in Friedrichsfelde ist **erloschen**.

Kumbinnen, den 20. März 1912.  
Der Landrat.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

Nr. 201. Unter dem Viehbestande des Vorwerks Wartin (Majoratsverwaltung Lugowen) ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Insterburg, den 19. März 1912.  
Der Landrat.

**Nichtamtlicher Teil.**

**Aus der Rede des Staatsministers von Dallwitz über die Streikunruhen im Ruhrgebiet.**

Der Staatsminister v. Dallwitz hat am 18. d. Mts. im Abgeordnetenhaus, nachdem er die Notwendigkeit der Heranziehung von Militär zur Unterdrückung der im Ruhrkohlenrevier vorgenommenen Streikunruhen nachgewiesen hatte, noch einige Ausführungen allgemeiner Art über die Ausschreitungen und das Verhältnis der verschiedenen Arbeiterverbände im Ruhrrevier zueinander angeschlossen. Hierbei führt er folgendes aus:

„Was nun die gegenseitige Auffassung betrifft, so gehe ich mir zunächst einen im „Vorwärts“ veröffentlichten Aufruf auszugsweise vorzulesen, der dazu dienen soll, gegen die regierungseitig getroffenen Maßnahmen Stimmung zu machen:

„Die preussische Regierung, gestützt durch das Reichsamt des Innern, hat den den Bergarbeitern im Ruhrgebiet aufgezwungenen Streik zum willkommenen Anlaß genommen, den Wünschen der Reaktion nachzukommen. Sie hat zunächst Polizei und Gendarmerie in großer Zahl in das Ruhrgebiet geschickt und schließlich ein großes Militärausgebot folgen lassen. Erst nach diesen Maßnahmen ist es hier und da (1) zu den von den Arbeiterfeinden ersehnten Störungen der Ruhe gekommen. Die Verakte hatten den Aufrufen der in Betracht kommenden Organisationen Folge geleistet: Sie haben Ruhe und Ordnung bewahrt.“

„Wenn hier umgekehrt von sozialdemokratischer Seite die Notwendigkeit militärischer oder auch nur besonderer polizeilicher Maßnahmen in Abrede gestellt, ja der offenkundige Terrorismus der Streikenden bestritten und nach bekannten Mustern die Schuld an den gar nicht mehr abzuleugnenden Gewalttaten, Zusammenstößen und Verletzungen den Behörden, Beamten und Sicherheitsmannschaften zugeschoben wird, so ist ein derartiges Vorgehen wohl allzu grotesk und absurd, als daß es einer eingehenden Widerlegung bedürfte; es ist aber geradezu typisch für die in solchen Fällen nur zu oft beliebte Entstellung und Verdrehung des Sachverhalts, die ja allerdings in dem vorliegenden Falle, weil die Farben zu dick aufgetragen sind, bei allen, die auch nur oberflächlich mit den Verhältnissen vertraut sind, nicht mehr verfangen kann, überdies auch durch die von mir mitgeteilten Tatsachen gänzlich ad absurdum geführt wird.“

„Würde übrigens, so kann man wohl fragen, der sozialdemokratische Verbandsvorstand sich wirklich dazu herbeigelassen haben, bereits am 13. März an die Streikenden folgende Mahnung zu richten:

„Einige Vorkommnisse der letzten Tage veranlassen uns, dringend zur Ruhe, Besonnenheit und Disziplin zu

mahnen. Vor allen Dingen ist es dringend nötig, Zusammenrottungen zu unterlassen. Die Arbeiterklasse ruhe schon nach Militär und Belagerungszustand.“  
wenn nicht eben derartige Zusammenrottungen und Fortschritte bereits vor dem 13. in so ausgiebigem Maße vorgekommen wären, daß die Streikleitung die ihr augenscheinlich sehr unrentable Heranziehung von Militär bei weiterer Fortdauer dieses Treibens mit Recht als unvernünftig ansehen mußte?

„Nicht ferner allein schon die Tatsache, daß als bald nach dem Eintreffen des Militärs die Zahl der Weiterarbeitenden namentlich in den militärisch besetzten Distrikten sich wesentlich erhöhte, deutlich erkennen, welchen Höhegrad der Terror, den die Streikenden bis dahin ausübten, bereits erreicht hatte?

„Noch eins, m. H.! Woraus liest der sozialdemokratische Verband denn überhaupt das Recht her, den Mitgliedern eines ihm völlig gleichberechtigt gegenüberstehenden, selbständigen Verbandes seinen Willen aufzuzwingen, woraus leitet er das Recht her, die Angehörigen eines anderen Verbandes als Streikbrecher und Verräter den Streikenden zu entsprechender weiterer Veranlassung zu denunzieren, lediglich deshalb, weil dieser andere Verband aus wohlverstandenen Gründen und im wohlverstandenen Interesse der ihm angehörigen Arbeiter die Mitwirkung an einem Streik abgelehnt hat, der gleichviel ob aus Erwägungen internationaler oder innerpolitischer oder sonstiger Art jedwachen nicht aus wirtschaftlichen, den Interessen der Arbeiter im Ruhrrevier förderlichen Gründen von anderer Seite inszeniert worden war, und der unter allen Umständen den deutschen Arbeitern nur Schaden bringen und dem Auslande zum Vorteil gereichen muß.“

„Ist denn der sozialdemokratische Verband einer den andern Arbeiterverbänden derart übergeordnet, daß er Anspruch darauf erheben könnte, seine einseitig geführten Beschlüsse auch den in einem eigenen Verband organisierten 83.000 christlichen Arbeitern und den ca. 125.000 nichtorganisierten Arbeitern des Reviers gegen deren besseres Wissen und Wollen aufzuzwingen, daß er es wagen darf, diese von ihm völlig unabhängigen Arbeiter als Streikbrecher und Verräter zu stigmatisieren, wie er das bei seinen eigenen Mitgliedern, wenn sie sich den Befehlen und Diktaten der Verbandsleitung nicht blindlings fügen, zu tun gewohnt sein mag?

„Wenn der Vorstand des sozialdemokratischen Verbandes darauf gerechnet haben sollte, der Staat werde ruhig zusehen und es geschehen lassen, wie dem Machtdünkel und der Herrschsucht der sozialdemokratischen Streikleiter zu Liebe die ganz überwiegende Mehrheit der Arbeiter des Ruhrgebietes in brutaler Weise vergewaltigt und durch gesetz- und rechtswidrige Ausschreitungen, durch Mißhandlungen, Belästigungen, Bombenattentate und zahllose sonstige Schikanen nichtswürdiger Art am Weiterarbeiten verhindert wird, so hat er sich getäuscht.“

„Auch durch eine Beschimpfung, wie sie der Leiter des sozialdemokratischen Verbandes Herr Sachse unter Mißbrauch der parlamentarischen Immunität am 14. d. Mts. den unter Einsetzung von Leben und Gesundheit, unter Anspannung aller Kräfte ihres Vorgesetzten Sicherheitsorganen entgegenzuschleudern den traurigen Mut gehabt hat, werden die Behörden und Beamten sich nicht abhalten lassen, nach wie vor pflichtmäßig und mit aller Entschiedenheit zum Schutze des Lebens, des Eigentums und der Ehre, der friedlich weiter Arbeitenden gegen rechtswidrige Attentate einzutreten. Für diesen Zweck alle gesetzlich gegebenen Machtmittel des Staates einzusetzen, ist die königliche Staatsregierung fest entschlossen.“

„Die Verantwortung für alle sich hieraus ergebenden Folgen aber fällt auf diejenigen zurück, die es unternommen haben, die persönliche Freiheit ihrer Arbeitsgenossen rechtswidrig anzutasten, die es unternommen haben, durch nichtswürdige Beschimpfung der weiter Arbeitenden wie der staatlichen Sicherheitsorgane die Streikenden zu gesetzwidrigen Handlungen und rohen Ausschreitungen zu verleiten.“



# Hausfrauen!

Die Zeiten sind schlecht und teuer --- da heißt es rechnen und sparen. Auch Sie verwenden wahrscheinlich schon die billigeren Kaffee-Surrogate anstelle von Bohnenkaffee oder benutzen sie als Zusatz.

## Aber seien Sie vorsichtig!

Es werden jetzt alle möglichen Fabrikate empfohlen, doch alle — sie mögen heißen wie sie wollen — zeigen immer wieder, daß der täglich von Millionen getrunkene Kathreiners Malzkaffee als Kaffee-Ersatzmittel einzig dasteht. Kathreiners Malzkaffee ist nicht etwa nur geröstetes Getreide, wie es unter allen möglichen Namen jetzt angepriesen wird, sondern Kathreiners-Malzkaffee wird aus wirklichem Malz in der größten Malzkaffee-Fabrik der Welt nach bewährtem Verfahren seit über 20 Jahren hergestellt. Tausende von Ärzten empfehlen Kathreiners Malzkaffee als bestes Getränk für Gesunde und Leidende, Erwachsene und Kinder. Kathreiners Malzkaffee schmeckt vorzüglich, bekommt auch auf die Dauer gut und ist dabei außerordentlich billig, ein Zehnspfennig-Paket gibt 20 Tassen.

## Bedenken Sie also, was Sie sparen!

Achten Sie aber darauf, daß Kathreiners Malzkaffee niemals lose ausgewogen verkauft wird, sondern nur in geschlossenen Paketen mit Kneipp-Bild.

Daß Sie beim Einkauf von Kaffee-Surrogaten vorsichtig sind, liegt also — in Ihrem Interesse!

„Der Gehalt macht's!“

Mein Bureau befindet sich vom  
1. April d. Js. ab bis auf Weiteres

**Wilhelmstr. 23**

1 Treppe

im Hause der Frau Böhm (gegen-  
über dem Neubau Kummert).

**Rohrmoser,**

Rechtsanwalt und Notar.

**Geschirr- u. Tambourleder**

sowie

**echten Berger Cran**  
offizieren billigt

**Gebr. Roszbacher**  
Gerberei und Lederhandlung

**† Jede Frau †**

gebrauche meinen berühmten Ame-  
rik. Irrigator (4.50) Patent-  
Muttersprige (4.50) oder  
Doppelsprige (5.50) Spülpulver  
(1.50)

Apoth. Greve Köln i. Bg.  
(C. Blecher Nachf.)

## Verdingung.

Der für das Jahr 1912 zu rätlichen Zwecken erforderliche Bergkies, und zwar etwa:

- 2000,00 cbm. bester Plasterkies
  - 200,00 cbm. bester Wegekies
  - 100,00 cbm. bester Kies für Dämme
- Promenaden und sonstige Fußgängerwege

soll vergeben werden.

**Veriegelte Angebote** auf Vierterung frei Verwendungsstelle mit einer Probe von jeder Sorte und Nennung der Grube sind bis zum **1. April d. Js. vormittags 11 Uhr** einzureichen.

Die Öffnung der Angebote erfolgt alsdann in Gegenwart der etwa erschienenen Unternehmer oder deren Bevollmächtigten im Kommissionszimmer des Rathauses. Die Bedingungen können vorher im Zimmer Nr. 4 des Rathauses eingesehen werden und sind bei Abgabe der Angebote im Termin von den Unternehmern anzuerkennen.

Gumbinnen, den 15. März 1912.

Der Magistrat.

## Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in **Urupönen** belegenen, im Grundbuche von Urupönen Band III Blatt Nr. 48 und Urupönen Band III Blatt Nr. 49 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Besitzers **Friedrich John** in **Werynen** eingetragene Grundstücke **am 17ten Mai 1912, vormittags 10 Uhr**

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 25 versteigert werden.

Das Grundstück **Urupönen** Blatt 48 ist 2,44,73 ha groß, in Artikel 37 der Grundsteuermitrolle eingetragen, und mit 7,33 Taler Reinertrag zur Grundsteuer veranlagt.

Das Grundstück **Urupönen** Bl. 49 ist 4,17,15 ha groß, in Artikel 38 der Grundsteuermitrolle eingetragen und mit 16,57 Taler Reinertrag zur Grundsteuer veranlagt.

Das Grundstück **Urupönen** Bl. 48 ist unbebaut. Auf dem Grundstück **Urupönen** Bl. 49 befindet sich ein Stall mit Wohnung.

Das Versteigerungsvermerk ist am 7. März 1912 in das Grundbuch eingetragen.

Gumbinnen, d. 15. März 1912.

Königliches Amtsgericht.

## Bekanntmachung

Die Abfuhr der im hiesigen Klärwerk Friedrichstraße, gewonnenen Schlamm Massen soll auf ein weiteres Jahr im öffentlichen Meistbietungsverfahren vergeben werden.

Die Abgabe kann in flüssigem als auch in trockenem Zustande erfolgen. Interessenten laden wir hiermit zu dem am **29. März d. Js. vormittags 10 Uhr**, auf dem hiesigen Klärwerk stattfindenden Termin ganz ergebenst ein.

Nähere Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Gumbinnen, den 15. März 1912.

Der Magistrat.

## Holzverkauf

**Oberförsterei Zullkinnen**  
**Donnerstag, d. 28. März**  
**vorm. 9 Uhr in Kraupischken.**

**Nutzholz:** Bärensprung, Jg. 131/136, 143/149, 156/159, 161, 170/172: 1310 Stk. Ficht.-Langh. II—IV. Kl. mit 335 fm, 940 Ficht.-Stang. I. und III. Kl. 140 Stk. Ficht.-Reiserh.-Stang. IV. Kl., 60 Stück Eich.-Langh. B. IV.—V. Kl. mit 44 fm, 23 rm Eich.-Schichtnutholz II. Kl.

**Brennholz:** Bärensprung, Jg. 131/36, 143/49, 155/59, 161, 170/72 400 rm Nadelh.-Klb., 360 Kppl., 860 Reih. III., 250 rm Laubh.-Klb. 90 Kppl.

Steinern, Jg. 151/53, 163-66, 173, 174-76: 190 rm Nadelh.-Klb. 170 Kppl., 40 rm Laubh.-Klb.

Für Stadt und Land!

## Flügel, Pianos Harmoniums

jeder Konstruktion werden gut gestimmt u. repariert von

**F. Hoffmann, Organist**

techn. geb. Klavierstimmer,  
**Gumbinnen, Dammstr. 2**  
Telephon 269.

Nach Uebereinkommen mit der

## Ostpreussischen General-Landschafts-Direktion

werden die landmesserischen Unterlagen zu landschaftlichen **Beleihungen** von dem Unterzeichneten nach billigeren Sätzen angefertigt, als sie das Katasteramt nach dem neuen Gebührentarif vom 16. März 1909 erhebt.

Auf Wunsch bringe ich dies den landschaftlich Afficiierten z. gefl. Kenntnis.

**Von Swiekowski,**  
staatl. vereideter Landmesser zu Tilsit.

# Liebhaber

Lieben ein rosiges jugendliches Antlitz weiße, sammetweiche Haut und blendend schönen Teint. Dies erzeugt

**Stechenpferd-Lilienmilch-Seife**  
v. Bergmann & Co., Radebeul  
Preis St. 10 Pf., ferner macht der

### Dada-Cream

rote und spröde Haut in einer Nacht weiß u. sammetweich. Tube 50 Pf. bei: Apotheke zur Altstadt. Art. Lindtner.

Viktor Fichtner. Otto Laekner.

Max Oliver. A. Aurisch.

Conrad Fast Nachfl.

Sämtliche Kleearten als: **Rot-, Grün-, Weiß-, Gelb- klee, Luzerne** sowie sämtliche **Gras-, Gemüse und Blumen- sämereien** offeriert in echter hochfeinstmöglicher Qualität

## Gustav Scherwitz,

Saatgeschäft,

Königsberg, i. Pr.

**5 Bahnhofstraße 5**

Man achte genau auf die Hausnummer 5.

## Carl Brandt, Gumbinnen

empfiehlt sein großes Lager in

verzinktem Drahtgeflecht

Zaundraht

Stacheldraht

Zaundrahkrampen

sämtliche Geflechte

für Putzmühlensiebe

fertige Getreidesiebe pp.

und ersucht bei Bedarf um gefl. Einholung seiner billigen Preise



Schlachtpferde u.

Fohlen kaufe zu den

höchsten Preisen und

bittet um Angebote

**Lieck, Königsberg i. Pr.**

Littauer Wallstr. 11. Teleph. 3556.